

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist Folgendes zu bemerken:

## 1.

In Ziffer 2 des Schlußprotokolls zu Artikel 3 des Vertrags ist darauf Rücksicht genommen worden, daß Baden die bisher von dem Zollvereine ausgeschlossenen Vorstädte von Constanz, und zwar die Paradieser und die Kreuzlinger Vorstadt, dem Zollvereine wieder anschließen werde. Dieser Anschluß ist später auch erfolgt und es bezieht sich darauf die unter dem 22. Januar 1866 erlassene Bekanntmachung des Finanzministeriums (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1866, S. 29).

## 2.

Zu Artikel 4 des Vertrags und zu Nr. 3 des Schlußprotokolls.

In Oldenburg bestanden zur Zeit seines Anschlusses an den Steuerverein Eisengießereien und Walzwerke, die bei dem ihnen bewilligten freien Bezuge des Roh- und alten Brucheisens für ihre Fabrikate in dem Steuervereins-In- und Auslande, namentlich in dem nahegelegenen Gebiete der freien Stadt Bremen einen Markt fanden. Durch den Anschluß Oldenburgs an den Zollverein fiel für diese Werke der freie Bezug des Roheisens und damit die Möglichkeit einer Concurrency mit dem nahegelegenen Auslande hinweg, dagegen gewannen sie bei der Höhe der Zölle für Stabeisen und Gußwaaren einen erweiterten Absatz für ihre Erzeugnisse im Zollvereinsinlande, namentlich in den Preussischen Ostseehäfen. In Folge der Herabsetzung der Eisenzölle durch den neuen Vereinszolltarif sahen sie denselben indeß wieder bedroht, da die ihnen gegenüber auf Bremischem Gebiete liegenden Eisenwerke in Folge des freieren Bezugs von Roheisen unter weit günstigeren Bedingungen zu arbeiten vermochten. — Oldenburg beantragte deshalb bei seinem Anschlusse an den Zollvereinsvertrag vom 28. Juni 1864 mit Rücksicht auf diese eigenthümlichen Verhältnisse, jenen Werken durch den freien Bezug von Roheisen bis auf ein gewisses Maximum eine Erleichterung zu gewähren.

Diesem Antrage ist unter den für die concurrirenden Interessen nothwendigen Beschränkungen auch entsprochen worden.

## 3.

Zu Artikel 4.

In Separatartikel 7 zum Artikel 6 des Zolleinigungsvertrags vom 4. April 1853 ist folgende Verabredung getroffen worden:

„Bei Abmessung der Zolltariffätze soll dahin gewirkt werden, daß die auf fremde Verzehrungsgegenstände gelegten Eingangsabgaben ferner min-